

1. DEFINITIONEN

- 1.1 „**Jährlicher Verkaufswert**“: der gesamte gezahlte oder zu zahlende Preis in Bezug auf alle Produkte, die der Verkäufer dem Käufer in einem Vertragsjahr tatsächlich geleistet hat (nach Abzug von Steuern und Abgaben sowie aller Kosten und Gebühren für Beladen, Entladen, Fracht, Porto und Versicherung);
- 1.2 „**Bestechungsgeld**“ und „**Bestechung**“: jede Zahlung oder Wertübertragung oder jede Zahlung, die üblicherweise als unangemessen betrachtet wird, und/oder jede Handlung, die eine Verletzung des Foreign Corrupt Practices Act der USA, des Bribery Act des Vereinigten Königreichs oder jeder gleichwertigen Rechtsvorschrift eines OECD-Mitgliedstaats oder eines anderen Landes darstellen würde;
- 1.3 „**Werktag**“: bedeutet einen Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertagen), an dem Banken in der Regel für die Abwicklung von Geschäften sowohl in (a) London als auch (b) in der Hauptstadt des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, geöffnet sind;
- 1.4 „**Käufer**“: das (a) in der Verkaufsvereinbarung oder (b) (wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt) in der Rechnung des Verkäufers so bezeichnete Unternehmen;
- 1.5 „**Bedingungen**“: die vorliegenden Verkaufsbedingungen;
- 1.6 „**Vertragsjahr**“: ein Jahr, das am (a) Tag des Inkrafttretens der Verkaufsvereinbarung oder (b) (wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt) am ersten Tag des Kalenderjahres beginnt, an dem die Rechnung des Verkäufers über die Lieferung von Produkten des Verkäufers an den Käufer ausgestellt wird; in beiden Fällen endet das Vertragsjahr an dem Tag, an dem sich dieses Datum erstmals jährt;
- 1.7 „**Vertrag**“: die gesamte Vereinbarung der Parteien, die aus den Bedingungen, den Spezifikationen und sämtlichen relevanten Kaufvereinbarungen besteht;
- 1.8 „**Kontrolle**“: die Fähigkeit, die Angelegenheiten eines anderen zu bestimmen, sei es aufgrund von Eigentumsanteilen, kraft Vertrags oder anderweitig;
- 1.9 „**Korrekturmaßnahme**“: jede Maßnahme, die vom Verkäufer als angemessen erachtet werden kann, (a) um mögliche Schäden, die durch Produkte verursacht werden könnten, zu vermeiden, (b) um jegliche Nichteinhaltung von anwendbaren Rechtsvorschriften zu vermeiden, oder (c) jede andere Maßnahme in Übereinstimmung mit den Unternehmensrichtlinien des Verkäufers, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Produktrückrufe;
- 1.10 „**Datenschutzgesetz**“: (a) die Verordnung (EU) 2016/679 oder ihre Umsetzung in nationales Recht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, (b) die EG-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation(Richtlinie 2002/58/EG) oder ihre Umsetzung in nationales Recht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, und (c) alle sonstigen geltenden Gesetze und Vorschriften einer anderen Rechtsprechung in Bezug auf oder mit Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, alle in ihrer jeweils geänderten Fassung und von Zeit zu Zeit geändert;
- 1.11 „**Datum des Inkrafttretens**“: (a) das Datum, an dem der Kaufvertrag wirksam wird, oder (b) (wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt) das Datum, an dem der Verkäufer das Angebot des Käufers (ausdrücklich oder durch sein Verhalten) annimmt;
- 1.12 „**Geschätzte Menge**“: die bestmöglich Schätzung des Käufers, angegeben nach Menge, Gütegrad und Art der Verpackung seines Produktabdrucks für einen ein- bzw. dreimonatigen Zeitraum, je nachdem was zutrifft;
- 1.13 „**Höhere Gewalt**“: jede Ursache, die außerhalb einer angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt und diese Partei einer Erfüllung ihrer Vertragspflichten behindert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Hochwasser, Feuer, Unfall, Explosionen, Streiks, Aussperrungen, Regierungsmaßnahmen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Aufstand, extreme Wetterbedingungen, Epidemien, Pandemien, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Brennstoffen, Ersatzteilen oder Maschinen, Strom- oder Maschinenschäden oder jedes sonstige Ereignis, das die Lieferanten der Partei beeinflussen könnte;
- 1.14 „**Medizinische Anwendungen**“: bezeichnet jede Vorrichtung, die dazu bestimmt ist, Kontakt mit menschlichem Gewebe, Blut oder anderen Körperflüssigkeiten zu haben oder diese aufzuhbewahren; jede implantierte Vorrichtung oder jede Vorrichtung, die das Leben eines Menschen unterstützt oder aufrechterhält;
- 1.15 „**Auftrag**“: die Bestellung des Käufers von Produkten und/oder Dienstleistungen, wie auf dem Bestellformular des Käufers, der schriftliche Annahme des Angebots des Verkäufers oder dessen Rückseite angegeben, je nachdem was zutrifft;
- 1.16 „**Auftragsbestätigung**“: die verbale Bestätigung des Auftrags des Käufers durch den Verkäufer oder die schriftliche Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Käufer, je nachdem was zutrifft;
- 1.17 „**Personenbezogene Daten**“ & „**Verarbeitung personenbezogener Daten**“: haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den Datenschutzgesetzen beigegeben wird.
- 1.18 „**Pharmazeutische Anwendung**“: alle Stoffe und Stoffzusammensetzungen, die im oder am menschlichen Körper verarbeitet werden, um entweder die menschlichen physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder eine medizinische Diagnose zu erstellen;
- 1.19 „**Preis**“: der Preis der Produkte;
- 1.20 „**Produkte**“: jedes/all „Produkt(e)“, das/in der Verkaufsvereinbarung angegeben wird/werden (oder, wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt, auf der Rechnung des Verkäufers), und alle sonstigen Artikel, welche auch immer, die der Verkäufer gemäß dem Vertrag verkauft;
- 1.21 „**Menge**“: die Menge der Produkte, die der Käufer vom Verkäufer erwirbt;
- 1.22 „**Region**“: eine der folgenden Regionen: (a) die Europäische Region, die Europa (einschließlich Kaukasus und Russland) und Nordafrika umfasst, (b) die afrikanische Region, einschließlich Afrika südlich der Sahara; (c) die amerikanische Region, die aus Nordamerika, Lateinamerika und Südamerika besteht; und (d) die asiatische Region, die aus Asien und Ozeanien besteht.
- 1.23 „**Verkaufsvereinbarung**“: ein Dokument, das direkt in Kraft ist und die Bezeichnung „Verkaufsvereinbarung“ trägt, das den Namen und die Anschrift des Käufers sowie andere geschäftliche Bedingungen aufführt, und das von einem Vertreter des Verkäufers unterzeichnet wurde, der hierzu befugt ist;
- 1.24 „**Verkäufer**“: das (a) in der Verkaufsvereinbarung oder (b) (wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt) in der Rechnung des Verkäufers so bezeichnete Unternehmen;
- 1.25 „**Dienstleistungen**“: jede technische Unterstützung, Beratungstätigkeit oder sonstige (schriftlich oder mündlich erbrachte) Dienstleistung, die vom Verkäufer oder im Namen des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Vertrag erbracht wird;
- 1.26 „**Spezifikationen**“: die Spezifikation(en) für die Produkte, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart oder (wenn sie nicht vereinbart werden) auf Anfrage vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

2. ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN

- 2.1 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer über den Verkauf der Produkte und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen dar und ersetzt alle vorherigen und gleichzeitigen Bedingungen, Übereinkommen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien. Des Weiteren - außer bei unqualifizierten Aussagen in Schriftform, die vom Verkäufer zu Werbezwecken veröffentlichten technischen Angaben enthalten sind - bestätigen die Parteien, dass sie sich bei der Entscheidung zum Vertragsabschluss oder jedwedher Lieferung von Produkten im Rahmen des Vertrages nicht auf Aussagen oder Zusagen stützen, gleich ob mündlich oder schriftlich, explizit oder implizit, die von der anderen Partei gemacht wurden. Alle Käufe und Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen zwischen Käufer und Verkäufer werden ausschließlich durch den Vertrag geregelt. Dementsprechend finden anderweitige Verkaufsbedingungen, die in Transaktionsdokumenten des Verkäufers enthalten sind oder auf die in ihnen verwiesen wird, ebenso wenig Anwendung wie irgendwelche anderen Verkaufsbedingungen, die in Transaktionsdokumenten des Käufers enthalten sind oder darin erwähnt werden. Etwaige Bestimmungen oder Bedingungen, die der Käufer in einem Bestellformular, einer Spezifikation oder einem anderen Dokument vorgibt, auf den Vertrag anzuwenden, haben keine Rechtmacht und -wirkung und sind für den Verkäufer nicht verbindlich, solange sie nicht ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich angenommen wurden. Außerdem dieser Bedingungen, gleich ob explizit oder implizit, werden erst wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich genehmigt. Unbeschadet des Vorstehenden und sofern nicht vorab akzeptiert (ausdrücklich oder durch Verhalten), wird ein vom Käufer erteilter Auftrag als vom Verkäufer angenommen betrachtet, wenn der Verkäufer die Produkte auf seinem Gelände ausgibt.

3. PRODUKTE UND MENGEN

- 3.1 Wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt, verpflichtet sich der Verkäufer zum Verkauf und der Käufer zum Kauf der in der Auftragsbestätigung angegebenen Menge, oder – in Ermangelung einer Auftragsbestätigung – der in der Rechnung des Verkäufers angegebene Menge.
- 3.2 Wenn es eine Verkaufsvereinbarung gibt, gilt Folgendes:
- (a) Während jedes Vertragsjahres verpflichtet sich der Verkäufer zur Lieferung und der Käufer zum Erwerb der in der Verkaufsvereinbarung angegebene Produkte. Die anfängliche Menge ist in der Verkaufsvereinbarung angegeben. Sie ist aber nur eine Schätzung und weder für den Käufer noch für den Käufer verbindlich.
 - (b) Käufer und Verkäufer willigen ein, sich in angemessener Weise zu bemühen, die vom Käufer zu erwerbende Menge für das folgende Vertragsjahr spätestens drei Monate vor Beginn dieses Vertragsjahres zu bestimmen. Sollten der Käufer und der Verkäufer die Menge nicht vor Beginn eines Vertragsjahres bestimmen, gilt die Menge des vorherigen Vertragsjahres als vereinbart. Wird der Vertrag im Laufe eines Vertragsjahres gekündigt, wird die Menge anteilig reduziert.
 - (c) Vor Beginn jedes Monats gibt der Käufer schriftlich die geschätzte Menge für die folgenden drei Monate an, damit der Verkäufer dieser zustimmen kann. Wenn der Verkäufer mit der geschätzten Menge nicht einverstanden ist, bemühen sich Käufer und Verkäufer in angemessener Weise, eine neue geschätzte Menge zu vereinbaren. Der Käufer nimmt die Lieferung der Produkte in ungefähr gleichen Monatsmengen entgegen, die tatsächliche Abnahme des Käufers in jedem Monat liegt im Bereich von plus/minus 10 % der zuletzt vereinbarten geschätzten Menge für diesen Monat.

4. VERPACKUNG

- 4.1 Die Produkte werden in Säcken oder Behältern vorgepackt auf Paletten geliefert, entweder in Standardbeuteln oder -behältern oder in Tiotainer® Säcke des Verkäufers, oder – im Falle von Nicht-Titanoxid-Produkten – als Bulk oder Semi-Bulk oder in einer geeigneten Verpackung. Paletten, Behälter und Tiotainer® Säcke bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Verkäufers und müssen auf dem Firmengelände des Käufers in sauberem und gutem Zustand zur Abholung durch den Verkäufer bzw. in seinem Namen bereitgestellt werden. Für den Fall, dass der Verkäufer die Paletten, Behälter und Tiotainer® Säcke auf dem Firmengelände des Käufers nicht zurück erhält, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Kosten für den Ersatz der Paletten, Behälter und Tiotainer® Säcke zu verlangen.

5. PREIS UND ZAHLUNG

- 5.1 Wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt, ist der Preis derjenige, der in der Auftragsbestätigung angegeben ist, oder – in Ermangelung einer Auftragsbestätigung – der in der Rechnung des Verkäufers angegebene Preis.
- 5.2 Wenn es eine Verkaufsvereinbarung gibt, ist der anfängliche Preis derjenige, der in der Verkaufsvereinbarung angegeben ist. Der Verkäufer kann den Preis nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer ändern, und der geänderte Preis tritt in Kraft, sofern der Käufer nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Mitteilung des Verkäufers bekannt gibt, den Vertrag gemäß Artikel 10.2 zu kündigen.
- 5.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle angegebenen Preise ohne Einfuhrzoll, Umsatzsteuer (zum Kurs am Tag der Lieferung berechnet) oder andere entsprechende örtliche Steuern und alle Kosten oder Gebühren in Bezug auf Beladen, Entladen, Fracht, Post und Versicherung (der Käufer verpflichtet sich, all diese Beträge bei Bezahlung der Produkte zu bezahlen). Solche Liegelder muss der Käufer dem Verkäufer (oder so wie der Verkäufer es anordnet) nach schriftlicher Aufforderung zahlen.
- 5.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, muss die Zahlung für die gelieferten Produkte in voller Höhe spätestens an dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Datum der Rechnung für diese Produkte liegt, beim Verkäufer eingehen; oder auf Abruf, wenn Produkte für den Export geliefert werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 5.9 wird eine Zahlung erst dann als

eingegangen betrachtet, wenn der Verkäufer den fälligen Betrag in voller Höhe als frei verfügbare Mittel in der in der/den Rechnung(en) für die Produkte festgelegte Währung empfängt. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrags sind alle an den Verkäufer im Rahmen des Vertrags zu leistenden Zahlungen unverzüglich nach Beendigung des Vertrags fällig. Die Zahlungsfrist ist von grundlegender Bedeutung.

5.5 Der Vertrag wird basierend auf offenen Zahlungskonditionen ausgehandelt. Der Verkäufer behält sich aber das Recht vor, diese offenen Zahlungskonditionen zu ändern, (a) wenn sich die Bonität des Käufers wesentlich verändert, oder (b) wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändern. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

5.6 Der Käufer leistet alle Zahlungen, die im Rahmen des Vertrags fällig sind, ohne jeglichen Abzug, d. h. ohne Aufrechnung, Gegenanspruch, Rabatt oder Sonstiges.

5.7 Wenn der Käufer oder ein Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe des Käufers gegenüber dem Verkäufer oder einem Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe des Verkäufers in Zahlungsverzug in Bezug auf das Rahmen der gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen gerät, kann der Verkäufer in alleinigem Ermessen eventuelle Rabatte oder andere exklusive Abmachungen, die er mit dem Käufer getroffen hat, so lange aussetzen, bis die Zahlung eingegangen ist.

5.8 In jedem Vertragsjahr erhebt der Käufer dem Verkäufer auf jährlicher Basis am Datum der Veröffentlichung oder sobald ihm dies angemessenweise möglich ist, eine Kopie seines veröffentlichten Jahresabschlusses. Wenn der Käufer nicht verpflichtet ist, seine Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, erhebt er dem Verkäufer auf jährlicher Basis eine Kopie der jährlichen Gewinn- und Verlust-Rechnung und der Bilanz, von einem Direktor oder entsprechend befugten leitenden Mitarbeitern und vom Buchhalter des Käufers unterzeichnet. Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz müssen beim Verkäufer spätestens sechs Monate nach dem Tag des Geschäftsjahresendes des Käufers eingegangen sein. Um jeden Zweifel auszuschließen: Das heißt, wenn die Bücher des Käufers so geführt werden, dass die Abschlüsse Informationen bis beispielweise einschließlich 31. Dezember enthalten, müssen die Jahresabschlüsse bis zum 30. Juni des Folgejahrs eingegangen sein.

5.9 Artikel 5.9 gilt nur, wenn der Preis in Euro zu zahlen ist. Wenn ein Staat, der am 1. Januar 2012 den Euro als Währung hatte („Eurozone-Staat“), aufhört, den Euro als Währung zu verwenden („steigt aus dem Euro aus“), hat der Verkäufer die Option, alle Verweise im Vertrag auf den Euro und/oder alle fälligen Beträge im Rahmen des Vertrags in US-Dollar umzuwandeln. Der Verkäufer kann seine Option während des Zeitraums ausüben, der an dem Tag beginnt, an dem der Staat der Eurozone aus dem Euro aussteigt (das „Ausstiegstagsdatum“) und 90 Tage nach dem Ausstiegstagsdatum endet. Der Verkäufer kann seine Option in Bezug auf den Vertrag und/oder jeden Betrag ausüben, der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt wurde (einschließlich – aber nicht darauf beschränkt – Zinsen auf Verträge, die bereits gezahlt wurden). Diese Option besteht einzeln für jeden Staat der Eurozone; sie kann vom Verkäufer nach eigenem Ermessen ausgeübt werden, der hierzu nur umgehend eine Mitteilung an den Käufer zu senden hat, dass dieser Vertrag oder entsprechende Beträge umgewandelt worden sind. Wenn der Verkäufer seine Option ausübt, wird die Umwandlung als eingetreten erachtet; (a) am Tag unmittelbar vor dem jeweiligen Ausstiegstagsdatum, oder - falls früher - am Tag unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem der jeweilige Staat der Eurozone Kontrollen des freien Kapital- oder Zahlungsverkehrs verhängt (das „Umrechnungsdatum“), und (b) am US-Dollar/Euro-Wechselkurs am Umrechnungsdatum, wie in der wöchentlichen Ausgabe des H.10 vom Board of Governors of the United States Federal Reserve System angegeben, die das Umrechnungsdatum enthält. Dieser Artikel wird von den Parteien nicht dazu bestimmt und darf nicht so interpretiert werden, dem Prinzip der Währungsheit („Lex Monetae“) Wirkung zu verleihen oder in irgendeiner anderen Weise die Wahl des geltenden Rechts und des Gerichtsstands, danach an anderer Stelle im Vertrag bestimmt sind, zu ändern.

6. NUTZUNG, WEITERVERKAUF, VERFÜGUNG ETC. DER PRODUKTE

6.1 Der Käufer ist für die Erlangung der erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen der Regierung oder einer anderen Behörde in Bezug auf die Produkte verantwortlich. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder zu verzögern, weil er diese Lizenzen oder Genehmigungen nicht eingeholt hat.

6.2 Der Käufer bestätigt, dass er - sofern in den zeitig veröffentlichten technischen Angaben des Verkäufers nicht etwas anderes angegeben wird - die Produkte in den nachfolgend genannten Anwendungen nicht nutzen, weiterverkaufen, vertreiben, übertragen oder anderweitig über sie verfügen darf:

- (a) Anwendungen oder Prozesse, in denen Blei-Stabilisatoren oder
- (b) Lebensmittelanwendungen oder
- (c) Kosmetikproduktionen oder
- (d) pharmazeutische Anwendungen oder
- (e) medizinische Anwendungen.

Ungeachtet des Vorstehenden müssen alle Verkäufe zur Verwendung in medizinischen Anwendungen ausdrücklich im Voraus und schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Standardformular des Verkäufers genehmigt werden.

6.3 Ungeachtet des Vorstehenden bestätigt und akzeptiert der Käufer, dass:

- (a) der Verkäufer keine Gehaltsreduzierung dafür übernimmt, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck geeignet sind;
- (b) er die Produkte vor der Verwendung testen muss, um ihre Eignung zu bestimmen;
- (c) er sich nicht auf die Fähigkeiten oder die Beurteilung des Verkäufers verlässt, ob die Produkte für alle Zwecke geeignet sind, für die sie verwendet werden sollen.

6.4 Der Käufer erkennt an, dass er alle geltenden Gesetze in Bezug auf Exportkontrollen und Handelsembargos, Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen erfüllen muss und bestätigt, die Produkte nicht direkt oder indirekt weiterverkaufen, zu exportieren, wieder auszuführen, zu vertreiben, zu übertragen oder anderweitig über sie zu verfügen, ohne alle notwendigen schriftlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Befugnisse erhalten zu haben und ohne die Formalitäten zu erfüllen, die kraft solcher Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften vorgeschrieben sind. Der Käufer darf die Produkte und Dienstleistungen nicht an Länder, Unternehmen oder Einzelpersonen verkaufen oder liefern, an welche die Regierung der Vereinigten Staaten, die EU oder eine andere zuständige Regierungsbehörde einen solchen Verkauf oder eine Lieferung verbietet.

7. LIEFERUNG, GEFAHRTRAGUNG UND EIGENTUM

7.1 Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 7.2 gelten für alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte die Incoterms 2020. Solange die Verkaufsvereinbarung (oder - in Ermangelung der Verkaufsvereinbarung - die Auftragsbestätigung oder - in Ermangelung einer Auftragsbestätigung - die Rechnung des Verkäufers) nichts anderes angibt, werden die Produkte frei Frachtführer auf dem Firmengelände des Verkäufers geliefert.

7.2 Der Rechtsanspruch auf die Produkte geht zu dem Zeitpunkt vom Verkäufer auf den Käufer über, an dem die Produkte die jeweilige Einrichtung des Verkäufers oder seiner Vertreter verlassen. Davon ausgenommen sind Produkte, die zwischen Europa und dem Vereinigte Königreich importiert werden. Bei diesen geht der Rechtsanspruch nach der Zollabfertigung vom Verkäufer auf den Käufer über. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen (unter Bezugnahme auf die Incoterms oder Sonstiges) geht das Risiko der Produkte zu dem Zeitpunkt vom Verkäufer auf den Käufer über, an dem die Produkte die jeweilige Einrichtung des Verkäufers (oder seiner Vertreter) verlassen.

7.3 Die Lieferungen erfolgen so, wie in der Verkaufsvereinbarung angegeben, oder (wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt, so in der Ermangelung einer Auftragsbestätigung) wie in der Rechnung des Verkäufers angegeben. Angegebene Zeiten oder Termine für die Lieferung sind nur eine Schätzung. Im Falle der Nichteinhaltung einer Zeit oder eines Datums, die für die Lieferung festgelegt wurden (oder wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist an einem solchen Datum geliefert wird), ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Vertrag durch Lieferung der Produkte in Teillieferungen zu erfüllen und eine separate Rechnung für jede Teillieferung auszustellen.

7.4 Außer in Fällen eigener Fahrlässigkeit übernimmt der Verkäufer keine Haftung für eventuelle Fehler, zu denen es während der Lieferung oder Entladung der Produkte kommt, und insbesondere ist es ausschließlich die Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass die Produkte in den richtigen Tankwagen oder die richtige Speicheranlage entladen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, sich auf alle mündlichen und schriftlichen Anweisungen oder Anweisungen von oder im Namen des Käufers zu verlassen, ohne weitere Erklärungen anstellen zu müssen.

7.5 Der Käufer verpflichtet sich, die tatsächlich gelieferte Produktmenge zu bezahlen. Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten zu liefernden Produktmenge geben dem Käufer keinerlei Recht, die Produkte allein aufgrund einer solchen Mehr- oder Minderlieferung abzulehnen.

7.6 Werden die Produkte auf einem Gelände ausgeliefert, das sich im Besitz des Käufers oder seiner Vertreter befindet oder von ihnen in Anspruch genommen wird, muss der Käufer Folgendes bestreiten oder beschaffen:

- (a) einen Ort, wo die Produkte sicher entladen werden und
- (b) mechanische Geräte, Speicher vorrichtungen und Personal, die für ein sofortiges und sicheres Entladen, Handling und Ablassen der Produkte nötig sind;

7.7 Wenn Artikel 7.6 nicht eingehalten wird, kann der Verkäufer die Lieferung einbehalten. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen und nach einer angemessenen Ankündigung das Firmengelände des Käufers betreten (oder das seiner Vertreter, deren Zustimmung der Käufer einholen muss), um in regelmäßigen Abständen Inspektionen durchzuführen, mit denen festgestellt werden soll, ob der Käufer oder seine Vertreter diese Bestimmungen eingehalten haben.

7.8 Um den Verkäufer zu befähigen, Ansprüche gegenüber seinem Frachtführer geltend zu machen, informiert der Käufer den Verkäufer schriftlich über:

- (a) Produkte, die beim Transport beschädigt wurden, Minderlieferungen, unkorrekte Lieferungen oder teilweisen Verlust, und zwar innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung. Der Käufer vermerkt solche Schäden oder Verluste auf dem Spediteur verbleibenden Kopie des Frachtbriefts, und
- (b) Nichtlieferung von Produktsendungen innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Rechnung für die Fracht.

8. QUALITÄT UND BESCHRÄNKUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der Spezifikation für diese Produkte entsprechen.

8.2 Die Gewährleistung, die in Artikel 8.1 erteilt wird, ist die einzige Gewährleistung des Verkäufers in Bezug auf Qualität, Beschreibung oder Eignung der Produkte; alle sonstigen Zusicherungen, Bedingungen oder anderen Bestimmungen, ob ausdrücklich oder per Gesetz, Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch oder anderweitig, und gleich ob schriftlich oder mündlich erfasst, sind in vollem gesetzlich zulässigen Umfang von Vertrag ausgeschlossen.

8.3 Wenn gelieferte Produkte nicht die in Artikel 8.1 angegebene Gewährleistung erfüllen, wird der Verkäufer entweder:

- (a) wenn die Produkte nicht zu anderen Zwecken als denen der Entnahme von Proben verwendet wurden: die Produkte wieder zurücknehmen und sie entweder durch Produkte ersetzen, die in Artikel 8.1 erteilte Gewährleistung erfüllen, oder - nach dem Ermessen des Verkäufers - dem Käufer den gezahlten Preis und die angefallenen Lieferkosten in Bezug auf diese Produkte zurückzestatten; oder
- (b) wenn die Produkte bereits verwendet wurden: eine Wiedergutmachung für den Verlust oder die Schäden leisten, die direkt aus solch einem vermeintlichen Produktmangel entstanden sind, und zwar maximal bis zur Höhe des Rechnungsbetrags der betroffenen Produkte; vorausgesetzt, dass der Käufer durch hinreichend gewissenhaftes Handeln, bevor er sie verwendet hat, nicht hätte feststellen können, dass die Produkte nicht die in Artikel 8.1 erteilte Gewährleistung erfüllen. Artikel 8.3 legt die Haftung des Verkäufers in Bezug auf einen Verstoß gegen die Gewährleistung in Artikel 8.1 abschließend fest.

8.4 Um sich auf Artikel 8.3 zu berufen, muss der Käufer:

- (a) den Verkäufer schriftlich (nicht nur durch den Frachtbrief) über den vermeintlichen Mangel unterrichten, und zwar innerhalb von 60 Werktagen nach Erhalt der Produkte im Falle von Ansprüchen, die unter obigen Artikel 8.3(a) fallen, oder innerhalb von 30 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des vermeintlichen Mangels und sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung der betroffenen Produkte im Falle von Ansprüchen, die unter obigen Artikel 8.3(b) fallen, und
- (b) soweit möglich, es dem Verkäufer ermöglichbare Proben des gesamten Materials zu entnehmen, das für die Prüfung der Beschwerde relevant ist - einschließlich und ohne Einschränkung - Proben der Produkte, auf die sich die Beschwerde bezieht und aller Zwischen- und/oder Endverzweigungen, die diese Produkte enthalten.

8.5 Der Verkäufer hat an allen/einem und freien Ermessen das Recht, jederzeit Korrekturmaßnahmen durchzuführen, die er in Bezug auf eines seiner Produkte als sinnvoll erachtet. Der Käufer muss den Verkäufer bei der Durchführung aller Korrekturmaßnahmen unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zurücknahme aus dem Einzelhandel- oder

Großhandel von bestimmten Chargen der Produkte, oder von bestimmten Produkten oder von Zwischen- und/oder Enderzeugnissen, in die diese Produkte eingeflossen sind. Der Käufer verpflichtet sich, geeignete, aktuelle und genaue Aufzeichnungen zu führen, um alle Korrekturmaßnahmen zu unterstützen. Bei Korrekturmaßnahmen des Verkäufers finden die Bestimmungen in Artikel 8.3 Anwendung.

8.6 Unbeschadet von Artikel 8.3 und stets vorbehaltlich der Artikel 8.2, 8.4, 8.7 und 8.8, beschreibt sich die Gesamthaftung des Verkäufers, die in Bezug auf alle im Rahmen des Vertrags gelieferte Produkte entsteht, sei es durch einen Vertrag, Delikt, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung der gesetzlichen Vorschriften), fehlende Vertretungsmacht, Wiederherstellung oder anderweitig, die in Zusammenhang mit der Erfüllung oder in Betracht gezogenen Erfüllung des Vertrags, einschließlich gegebenenfalls der Erbringung von Dienstleistungen, entsteht, auf das Zweckwahlfache des Rechnungswertes (nach Abzug von Steuern und Abgaben und aller Kosten und Gebühren für Beladen, Entladen, Fracht, Porto und Versicherung) der Lieferung oder Lieferungen der Produkte oder den Teil davon, auf den sich die Beanstandung bezieht, immer vorausgesetzt, dass die Gesamthaftung des Verkäufers in Bezug auf alle in jedem Vertragsjahr gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen in jedem Fall oder unter jedem Umstand nicht mehr als zehn Prozent des jährlichen Verkaufsvertrags für das betreffende Vertragsjahr betrragen darf. Der Käufer akzeptiert, dass die Einschränkungen und Ausschlüsse, die in diesen Bedingungen festgelegt sind, den Umständen angemessen sind, einschließlich und ohne Einschränkung des Preises, der vom Kunden zu zahlen ist.

8.7 Unbeschadet Artikel 8.8 übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer keine Haftung, ob vertragsrechtlich, aus unerlaubter Handlung (inbegriffen Fahrlässigkeit), Verletzung der Rechtspflicht oder anderweitig, für Folge-, indirekte oder spezielle Schäden, die sich oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben. Hierzu zählen insbesondere: (a) Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, für die der Käufer im Rahmen des Vertrags das Risiko übernommen hat, (b) der Verlust von Gewinnen, (c) Reputationsverluste, (d) Nutzungsausfall oder Korruption von Software, Daten oder Informationen, (e) der Verlust von Vereinbarungen oder Verträgen, (f) der Verlust von Verkäufern, Umsatz, Auftragen oder Geschäftschancen, (g) der Verlust von voraussichtlichen Einsparungen und/oder (h) der Verlust oder die Beschädigung von Firmenwerten.

8.8 Nichts in diesem Vertrag soll die Haftung des Verkäufers ausschließen oder begrenzen; (a) für Tod oder Körperverletzung; (b) für ärztliche Täuschung, oder (c) in einer Art und Weise oder in einem Ausmaß, die nicht gesetzlich zulässig sind.

8.9 Der Käufer stellt den Verkäufer vor jeglicher Haftung frei (sowohl gegenüber dem Käufer selbst, als auch gegenüber Dritten) hinsichtlich Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen in Bezug auf Sachschäden oder Personenschäden einschließlich Tod (der nicht durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde) oder die aus irgendeiner anderweitig unbefugten Nutzung des Eigentums des Verkäufers und/oder Fehlern in einem Produkt des Käufers, in das die Produkte eingeflossen sind, entstehen, es sei denn: (a) die Produkte haben nicht die Gewährleistung des Verkäufers in Artikel 8.1 erfüllt, und (b) der Käufer hat die Bestimmungen in Artikel 6 eingehalten. Um jeden Zweifel auszuschließen: Sachschäden umfassen Mängel, die von chemischen Prozessen herrühren, die bei einem fertigen Produkt nach seiner Verarbeitung oder Installation auftreten.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Keine der Parteien haftet für Fehler oder Verzögerungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch höhere Gewalt verzögert, behindert oder verhindert wird. Der Verkäufer kann während Zeiten von Produktknappheit aufgrund höherer Gewalt oder anderer Ursachen seine Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen unter seinen verbündeten Unternehmen und seinen Kunden in der Weise aufteilen und ihnen zuordnen, wie er es als fair und angemessen betrachtet. In keinem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, Produkte auf dem Markt zu kaufen, um seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen. Die Bestimmungen dieses Artikels 9.1 gelten nicht für die Verpflichtung des Käufers, für gelieferte Produkte zu zahlen.

9.2 Falls eine Verzögerung aufgrund von höherer Gewalt länger als 90 Werkstage andauert, kann die nicht betroffene Partei den Vertrag ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden. Kosten, die durch höhere Gewalt entstehen, werden von der Partei getragen, der diese Kosten entstanden sind.

10. BEENDIGUNG

10.1 Der Vertrag beginnt am Datum des Inkrafttretens und läuft vorbehaltlich seiner sonstigen Bestimmungen bis zu folgenden Zeitpunkten - je nachdem, was früher eintritt:

(a) Wenn es eine Verkaufsvereinbarung gibt; bis zum letzten Tag der in der Verkaufsvereinbarung festgelegten Laufzeit, oder (b) wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt, -je nachdem, was früher eintritt: (i) bis zum dritten Jahrestag des Datums des Inkrafttretens, oder (ii) bis zu dem Datum, an dem die Produkte geliefert werden.

10.2 Wenn es eine Verkaufsvereinbarung gibt, kann vorbehaltlich aller gegenseitigen Bestimmungen in der Verkaufsvereinbarung jede Partei den Vertrag 90 Kalendertage nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei beenden.

10.3 Wenn (i) der Käufer Beträge bis zu dem Datum, an dem die Zahlung fällig ist, nicht bezahlt oder (ii) der Verkäufer unehrliche oder

betrügerische Handlungen in Bezug auf den Vertrag begeht oder in solche involviert ist, oder wenn (iii) der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhält und er (wenn der Verstoß behoben werden kann) den Verstoß innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Verkäufers, die eine Behebung fordert, nicht behoben hat, oder wenn (iv) es eine Änderung der Kontrolle des Käufers gibt oder (v) der Käufer in Konkurs gerät, insolvent wird oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern trifft oder über einen professionellen Insolvenzmanager, Insolvenzverwalter, vorläufigen

Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellten Konkursverwalter verfügt oder mit der Liquidation beginnt (außer im Sinne einer echten Verschmelzung oder Umstrukturierung während er noch solvent ist) oder infolge von Schulden ähnliche Maßnahmen ergreift oder erleidet, oder einem vergleichbaren Verfahren nach ausländischem Recht unterzogen wird, kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte:

(a) Produkte, die auf dem Transportweg sind, stoppen und alle Lieferungen aussetzen;
(b) die Räumlichkeiten, in denen die Produkte gelagert werden und diese Produkte vor Ort als Ausgleich für die Bezahlung in Besitz nehmen, und/oder
(c) den Vertrag kündigen und Schadensersatz einfordern, auch wenn die Lieferung der Produkte ggf. in Teillieferungen erfolgt ist.

10.4 Die Artikel 2, 5, 6, 8, 11 und 13 bis 15 einschließlich dieser Bedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags.

11. MITTEILUNGEN

11.1 Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrags ergehen, müssen schriftlich an die Rechtsabteilung des Verkäufers oder die Rechtsabteilung des Käufers adressiert sein, an (a) die entsprechende Adresse, die in der Verkaufsvereinbarung festgelegt ist, oder (wenn es keine Verkaufsvereinbarung gibt, an den eingetragenen Sitz des Unternehmens oder (b) die Adresse, die eine Partei der anderen schriftlich als ihre Adresse für Mitteilungen mitteilt.

11.2 Mitteilungen können per internationalem Prepaid-Kurier verschickt werden; in diesem Fall gelten sie als am dritten Tag nach der Aufgabe als zugestellt. Oder per Telefax oder E-Mail (sofern die Mitteilungen per Fax- oder E-Mail-Benachrichtigungen anschließend per internationalem Prepaid-Kurier versendet werden); in diesem Fall gelten sie als zugestellt, wenn die Kuriersendung versendet wird.

11.3 Artikel 11 behält seine Gültigkeit auch nach Beendigung des Vertrags.

12. ABTRETUNG

12.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abzutreten.

12.2 Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag abzutreten. Um jeden Zweifel auszuschließen: Dies beinhaltet das Recht des Verkäufers auf Bezahlung, die aus der Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer hervorgeht. Diese kann vom Verkäufer im Zusammenhang mit einer Finanzierungsaktion in Treu und Glauben ohne die vorherige Zustimmung des Käufers an Dritte übertragen, verkauft, verpfändet oder abgetreten werden.

13. COMPLIANCE

13.1 Durch Annahme der Produkte stimmt der Käufer zu und gewährleistet, dass er (a) die Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006, in ihrer jeweils geänderten Fassung, betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH"), in Bezug auf alle Stoffe in den Produkten, wenn diese im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet oder hergestellt oder in ihn eingeführt werden, und (b) alle geltenden Gesetze und Vorschriften eines Landes in Bezug auf oder mit Einfluss auf die Regulierung der Produkte oder die Erfüllung dieses Vertrags einhält.

13.2 Jede Partei muss zu allen Zeiten ihre jeweiligen Verpflichtungen aus allen geltenden Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfüllen.

13.3 Jede Partei erklärt, garantiert und sichert zu, dass Folgendes jetzt und in der Zukunft unterlässt: a) Kinder beschäftigen, Gefangnisarbeit, Kontraktarbeit, Schuld knechtshaft; b) körperliche Züchtigung oder andere Formen der geistigen und körperlichen Nötigung, oder verbale, grausame oder missbräuchliche Praktiken als Disziplinarmaßnahme anwenden, und c) Mitarbeiter aufgrund von deren Rasse, Religion, Behinderung, Alter oder Geschlecht diskriminieren. In Ermangelung von nationalen oder lokalen Gesetzen vereinbaren die Parteien, „Kind“ als eine Person von weniger als fünfzehn (15) Jahren zu definieren. Wenn ein lokales Gesetz das Mindestalter auf unter 15 Jahre festsetzt, aber in Übereinstimmung mit den Ausnahmen gemäß der International Labour Organization Convention 138 ist, gilt die niedrigere Altersgrenze.

13.4 Jede Partei erklärt, garantiert und sichert zu, dass sie:
(a) im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihren Geschäften mit der anderen Partei keine Bestechungsgelder gibt, verspricht oder anbietet, oder Bestechungen erbittet, annimmt oder sich bereit erklärt, diese zu erhalten (dies gilt für direkte Bestechungen sowie für Bestechungen durch andere Parteien, und unabhangig davon, ob ein Regierungsbeamter daran beteiligt ist oder nicht);
(b) kein Regierungsbeamter und mit keinem Regierungsbeamten verbunden ist;
(c) über angemessene Verfahren verfügt, um Personen, die in ihrem Namen Dienstleistungen für sie erbringen, daran zu hindern, Bestechungen zu begehen, und
(d) genaue und wahrhaftige Aufzeichnungen führt, die nicht irreführend sind in Bezug auf die Zahlungen, die mit diesem Vertrag oder ihren Geschäften mit der anderen Partei zusammenhängen.

13.5 Beide Parteien stimmen zu, dass jede Partei mindestens dreißig (30) Tagen schriftlicher Vorankündigung das Recht hat, Inspektionen und entsprechende Prüfungen der Bücher und Aufzeichnungen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, in allen Räumlichkeiten der anderen Partei und allen anderen Räumlichkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführen, um die Einhaltung der Artikel 13.3 und 13.4 zu gewährleisten. Ein Verstoß gegen diesen Artikel durch eine der Parteien berechtigt die nicht vertragsähnliche Partei, diesen Vertrag sofort durch schriftliche Mitteilung zu kündigen; die Partei, die gegen diesen Artikel verstößt, muss die andere Partei in Bezug auf alle Klagen, Verfahren, Kosten, Ansprüche, Forderungen und Aufwendungen, die aus einer solchen Verletzung und Kündigung hervorgerufen, entschädigen und schadlos halten.

14. ALLGEMEINES

14.1 Alle Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers im Rahmen dieses Vertrags bestehen unbeschadet aller anderen Rechte oder Maßnahmen des Verkäufers, gleich ob im Rahmen des Vertrags oder nicht. Verzichte oder Verzögerungen des Verkäufers bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung von Bestimmungen des Vertrags werden nicht als Verzicht auf eines seiner Rechte im Rahmen des Vertrags ausgelegt. Der Verzicht des Verkäufers bezüglich einer Verletzung oder Nichterfüllung von Bestimmungen des Vertrags durch den Käufer wird nicht als Verzicht bezüglich einer späteren Verletzung oder Nichterfüllung ausgelegt, und er wirkt sich in keiner Weise auf die anderen Bedingungen des Vertrags aus.

14.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrags in jeglicher Hinsicht, unter irgendeinem Gesetz in irgendeinem Land und aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt und beeinträchtigt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen (oder irgendwelcher Teile davon) in dieser Rechtsordnung und auch nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung (oder irgendwelcher Teile davon) oder einer anderen Bestimmung (oder irgendwelcher Teile davon) nach dem Recht eines anderen Landes.

14.3 Der Verkäufer ist Mitglied einer Unternehmensgruppe, die sich unter gemeinsamer Kontrolle mit Venator Materials Plc befindet oder deren Muttergesellschaft Venator Materials Plc ist; dementsprechend kann der Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags selbst seine Pflichten erfüllen oder seine Rechte ausüben bzw. selbst Nachteile auf sich nehmen oder durch ein Mitglied

seiner Unternehmensgruppe, vorausgesetzt, dass jedwedie Handlung oder Unterlassung dieses anderen Mitglieds als Handlung oder Unterlassung des Verkäufers betrachtet wird. Sofern nicht in Artikel 14.3 festgelegt, beabsichtigen die Vertragsparteien nicht, dass Bedingungen des Vertrags nach dem Vertragsgebet (Rechte von Drittparteien) von 1999 von irgendeinem Person durchgesetzt werden können, die nicht Vertragspart ist. 14.4 Sofern nicht im Vertrag anders geregelt, oder gesetzlich vorgeschrieben, hat der Käufer, sofern sie nicht Gemeingut sind, dem Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder vom Käufer ohne Einschränkung rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, alle vertraulichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten, die der Verkäufer dem Käufer offenbart und die sich auf Spezifikationen oder Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers beziehen (einschließlich und ohne Einschränkung, hinsichtlich eigener Herstellungsverfahren, Fachkenntnisse oder Geschäftsmethoden des Verkäufers) oder die vom Verkäufer als vertraulich bezeichnet werden, und er wird solche Informationen und Unterlagen nicht verwenden, kopieren oder Dritten offenbart.

14.5 Der Käufer muss sämtliche Gebrauchsmitteilungen und Sicherheitshinweise befolgen, die der Verkäufer in Bezug auf die Produkte angibt, und der Verkäufer haftet (vorbehaltlich Artikel 8.8) gegenüber dem Käufer nicht, wenn der Käufer nicht vollständig die Bestimmungen dieser Bedingung beachtet.

14.6 Der Käufer unternimmt alle erforderlichen Schritte, die in Bezug auf Produkte dieser Art von Produkten angemessenerweise möglich oder üblich sind, um Gefahren für die Gesundheit und/oder Sicherheit zu verringern oder zu beseitigen, die bei der Lieferung, Beladung, Entladung, Verwendung oder Lagerung der Produkte entstehen können.

14.7 Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich als Orientierung und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung dieser Bedingungen. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, haben die in der Verkaufsvereinbarung definierten Wörter und Ausdrücke die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Bedingungen verwendet werden; und die in diesen Bedingungen definierten Wörter und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in der Verkaufsvereinbarung verwendet werden (oder - wenn es keine Verkaufsvereinbarung gilt - in der Rechnung des Verkäufers).

14.8 Weitere im Vertrag auf Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen werden, wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, als Verweise auf dieses Gesetz oder diese gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten, modifizierten, erweiterten, wieder in Kraft gesetzten oder ersetzen Fassung aufzufassen.

14.9 Um dem Verkäufer zu ermöglichen, alle gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, und unbeschadet der Artikel 6 und 13, hat der Käufer den Verkäufer darüber zu informieren, ob und wann die Endverwendung eines Endprodukts des Käufers eine anderweitige sein soll als diejenige, die er dem Verkäufer vorher offenbart hat.

15. STREITBEILEGUNG, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND SPRACHE

15.1 Die Parteien verpflichten sich, sich in angemessener Weise zu bemühen, Probleme oder Streitfragen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder aus ihm entstehen („Rechtsstreitigkeiten“), einschließlich und ohne Beschränkung, hinsichtlich Belangen in Bezug auf seine Existenz, Gültigkeit oder Kündigung oder die durch den Vertrag stabilisierten Rechtsbeziehungen, umgehend durch Verhandlungen zwischen den jeweiligen Vertretern der Parteien, die die Befugnis haben, den Streit zu schlichten, zu lösen. Vorbehaltlich Artikel 15.2, gilt, dass die Falle, dass eine Rechtsstreitigkeit durch Verhandlungen nicht innerhalb von 30 Werktagen nach der Einleitung eines solchen Verfahrens gelöst werden, die Parteien die endgültige Streitbeilegung nach den Regeln von UNCITRAL durchführen müssen, deren Regeln hiermit als in den Vertrag eingefügt zu betrachten sind. Dazu muss jede Partei der anderen schriftlich die Bestellung eines Schlichters mitteilen. Ferner vereinbaren die Parteien, dass das Schiedsgericht aus einem einzigen Schlichter bestehen soll, der zwischen den Parteien vereinbart wird; wenn sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Werktagen auf einen Schlichter einigen, kann jede Partei den Vorsitzenden des Chartered Institute of Arbitrators ersuchen, den Schlichter zu ernennen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist London (Großbritannien) und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

15.2 Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer gemäß Artikel 11 verlangen, dass alle Rechtsstreitigkeiten oder eine bestimmte Rechtsstreitigkeit in den englischen Gerichten verhandelt werden/wird; für diesen Zweck unterwirft sich jede Partei der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte und verzichtet auf die Ablehnung der Zuständigkeit der englischen Gerichte mit der Begründung, dass sie ein unangemessener oder ungeeigneter Gerichtsstand seien, um einen solchen Streit zu schlichten.

15.3 Mitteilungen gemäß Artikel 15.2 müssen spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung einer Antwort auf die Mitteilung der Schiedsgerichtsbarkeit ergehen.

15.4 Das Zustandekommen, das Bestehen, die Auslegung, die Erfüllung, die Rechtmäßigkeit und alle sonstigen Aspekte des Vertrags und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus ihm oder im Zusammenhang mit ihm ergeben, werden nach englischem Recht geregelt.

15.5 Wird/ werden der Vertrag, eine Rechnung, etwaige Dokumente einer Partei oder ein Teil von ihnen in englischer Sprache und einer oder mehreren weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt, ist die englische Version maßgeblich.